



Freundschaftskreis

Dannstadt-Schauernheim - Bétheny e.V.

Satzung

des Freundschaftskreises Dannstadt-Schauernheim-Bétheny e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

- a. Der am 15. Juni 2005 gegründete Verein führt den Namen "Freundschaftskreis Dannstadt-Schauernheim-Bétheny e. V."
- b. Der Sitz des Vereins ist Dannstadt-Schauernheim.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein will die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Dannstadt-Schauernheim und der Partnergemeinde Betheny pflegen und damit zur Festigung und Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen beitragen. Der Verein fördert alle Begegnungen und Kontakte innerhalb der einzelnen Lebensbereiche und Berufsgruppen, insbesondere den kulturellen und sportlichen Austausch sowie den Austausch von Schulen, Jugendlichen und Familien.
- b. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder
- g. unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- b. Die Familienmitgliedschaft ist möglich.
- c. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- d. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahlrecht.



Freundschaftskreis

Dannstadt-Schauernheim - Bétheny e.V.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- c. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins beschädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt. Bevor Beschluss gefasst wird, soll das Mitglied angehört werden.
- d. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- a. Der Verein erhebt Beiträge für Einzelpersonen, Familien und juristische Personen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- b. Sie beschließt insbesondere über:
 - vorliegende Anträge,
 - den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.



Freundschaftskreis

Dannstadt-Schauernheim - Bétheny e.V.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf eines Kalenderjahres, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der bis dahin bekannten Tagesordnung einzuberufen. Sie muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Jedes Mitglied ist zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage zuvor schriftlich beim Vorstand vorliegen. Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Ausübung des Stimmrechts

- a. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- b. Für juristische Personen nimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahr; er kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der Anwesenden ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Versammlung über denselben Gegenstand eingeladen ist.
- d. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e. Der Vorstand ist geheim zu wählen. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann bei Einverständnis aller anwesenden Mitglieder offen gewählt werden.
- f. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- g. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden.
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.
- zwei Beisitzern

Jedes Vorstandsmitglied wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



Freundschaftskreis

Dannstadt-Schauernheim - Bétheny e.V.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- a. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.
- b. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie seine Mittel zu verwalten; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- d. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- e. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- f. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht abzugeben.
- g. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, sie sind stimmberechtigt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Sie legen die Prüfungstermine fest und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Partnerschaft Dannstadt-Schauernheim-Bétheny erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim zur Verfügung gestellt.



Freundschaftskreis

Dannstadt-Schauernheim - Bétheny e.V.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 15.06.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Ergänzung der Satzung um den § 2 g. wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2006 beschlossen.

Dannstadt-Schauernheim, den 25.09.2006